

## CH\_VB 94.3419 vom 24. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_94.3419](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_94.3419)

FR: CH\_VB 94.3419 du 24 mars 1995

IT: CH\_VB 94.3419 del 24 marzo 1995

### Erwägungen

#### E. 24

mars 1995 5. Die neuesten im Bundesamt für Energiewirtschaft erstellten Energieperspektiven zeigen, dass die Elektrizitätsnachfrage auch im nächsten Jahrhundert weiter zunehmen dürfte, wenn auch mit deutlich geringeren Zuwachsraten als bisher. Bei ge- deihlicher Wirtschaftsentwicklung und bei der Fortsetzung der bestehenden Energiepolitik (kantonale Energiegesetze, Ener- gienutzungsbeschluss, «Energie 2000») würde die jährliche Zuwachsrate zwischen 2000 und 2030 aufgrund der Modell- rechnungen 0,69 Prozent, bei der Realisierung der beabsich- tigten Politik (Ablösung des Energienutzungsbeschlusses durch das vorgeschlagene Energiegesetz, Einführung der vorgeschlagenen COa-Abgabe) 0,55 Prozent betragen. Eine Stabilisierung oder Senkung der Elektrizitätsnachfrage dürfte bei der unterstellten wirtschaftlichen Rahmenentwicklung nur mit zusätzlichen und stärkeren Massnahmen für eine ratio- nelle Elektrizitätsverwendung erreichbar sein. Im Hinblick auf die ab 2010 auslaufenden Elektrizitätsimport- verträge und die voraussichtliche Lebensdauer der Kernkraft- werke von rund vierzig Jahren stellt sich die Frage, wie die schweizerische Elektrizitätsnachfrage nach 2010 gedeckt wer- den soll. Nach Auffassung des Bundesrates sind sämtliche Möglichkeiten auf der Angebots- und Nachfrageseite zu prü- fen: verstärkte Elektrizitätssparmassnahmen, neue erneuer- bare Energien, Wasserkraft, Kernenergie, fossile Energien so- wie Elektrizitätsimporte. Allerdings gibt es bei sämtlichen die- ser Optionen unterschiedliche Probleme der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit und der Umweltbelastung. Eine weiterhin praktisch CO2-neutrale Elektrizitätsversorgung hat für die schweizerische Umwelt- und Klimaschutzpolitik grosses Gewicht Falls fossil-thermische Kraftwerke einge- setzt werden, welche selbstverständlich dem Stand der Tech- nik entsprechen müssen, sind kompensatorische Massnah- men nötig, wie die rationellere Energieverwendung, die Sub- stitution von fossilen Energien durch Abwärmenutzung und elektrische Wärmepumpen usw. Die möglichst weit gehende Nutzung der Abwärme ist prioritär, falls fossil-thermische Anla- gen zum Einsatz kommen. Diesem Anliegen tragen auch die Vorschläge für ein Energiegesetz und eine COe-Abgabe Rech- nung. Im Falle einer Zunahme des Gasverbrauches würden die Zuverlässigkeit der Lieferanten, die Sicherheit und Diversi- fikation der Transportwege und weitere Massnahmen, wie Gasspeicher und Verträge, die unterbrechbare Lieferungen vorsehen, als Bestandteile der Krisenvorsorge zunehmendes Gewicht erhalten. Auch der Einsatz der Kernenergie, der Was- serkraft und längerfristig der neuen erneuerbaren Energien kann zur Stabilisierung und Reduktion der CO2-Emissionen beitragen. Falls sich zusätzliche Elektrizitätsimporte als not- wendig erweisen, ist die technische Zusammenarbeit mit den ausländischen Partnern voranzutreiben, um mit der Schweiz möglichst vergleichbare Standards zu erreichen. 6. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass in den nächsten Jahren die politische Diskussion überdie künftige Elektrizitäts- versorgung intensiviert werden

muss. Diese Gelegenheit ergibt sich in nächster Zeit mit den anstehenden Vorlagen über das Energiegesetz, die CO<sub>2</sub>-Abgabe, die energiepolitischen Volksinitiativen (Volksinitiative für einen Solar-Rappen, Energie-Umwelt-Initiative) und die Totalrevision des Atomgesetzes. Mit dem Energiegesetz und der CO<sub>2</sub>-Abgabe, mit dem Kernenergiegesetz, der Vereinfachung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren sowie mit der Überprüfung der Organisation des Elektrizitätsmarktes sollten die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Entscheidend ist, dass in den Behörden und Parlamenten aller Ebenen sowie in der Bevölkerung ein innovations- und investitionsfreundliches Klima geschaffen wird. Die Elektrizitätswirtschaft braucht politische Unterstützung und Akzeptanz. Dafür muss sie selber - insbesondere auch im Bereich der rationellen Elektrizitätsverwendung - Wesentliches beitragen.

7. Bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Neu- und Ersatzinvestitionen in der Elektrizitätswirtschaft stehen die Bemühungen des Bundesrates zur Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren im Zentrum. Damit sind für die Elektrizitätswirtschaft kürzere Realisierungszeiten und kostengünstigere Anlagen möglich. Der Spielraum wird dabei begrenzt durch die Anforderungen des Rechtsschutzes, der Demokratie und des Föderalismus. Deregulierungen dürfen insbesondere Umweltschutz und Sicherheit nicht in Frage stellen. Im Rahmen von «Energie 2000» befasst sich eine Konfliktlösungsgruppe mit den noch vorhandenen Ausbaumöglichkeiten der Wasserkraftnutzung und stellt Kriterien bereit, um Konsenslösungen zwischen Projektanten und Umweltschutzorganisationen herbeizuführen. Eine weitere Konfliktlösungsgruppe befasst sich mit einem nationalen Konzept für Übertragungsleitungen und erarbeitet Kriterien, um die Ausbaupläne der Überlandwerke und der Schweizerischen Bundesbahnen zu beurteilen. Das EVED wird die Zusammenarbeit mit der Energiewirtschaft und den weiteren beteiligten Organisationen im Interesse einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieversorgung weiterführen und nach Möglichkeit ausbauen. Mit der Botschaft vom 19. Januar 1994 über die Teilrevision des Atomgesetzes und des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz hat der Bundesrat dem Parlament eine Vereinfachung der Bewilligungsverfahren im Bereich der nuklearen Entsorgung unterbreitet. Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie mit dem Projekt «Verbesserung der Koordination der Entscheidungsverfahren für Grossprojekte» der Verwaltungskontrolle des Bundes (VKB) wurden weitere konkrete Schritte eingeleitet. Mit dem bestehenden Energienutzungsbeschluss sind die öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, von Eigenerzeugern angebotenen Strom zu gesamtwirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu übernehmen. Diese Bestimmung ist das Gegengewicht zur Marktmacht der Elektrizitätswirtschaft. Mit der Abnahmepflicht besteht Gewähr, dass die aus versorgungspolitischen Gründen erwünschten dezentralen Stromerzeugungsanlagen, wie z. B. Kleinwasserkraftwerke, eine Chance haben. Zu erwähnen sind die Anstrengungen der Kantone und Gemeinden. Insbesondere sollten im Baubewilligungsverfahren die Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise die Installation von Photovoltaikanlagen, und bauliche Energiesparmassnahmen nicht unnötig erschwert werden. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gehören nicht zuletzt Massnahmen des Bundes (Energiegesetz, CO<sub>2</sub>-Abgabe) und der Kantone sowie der Wirtschaft zur rationellen Energieverwendung und zur Förderung der neuen erneuerbaren Energien im Rahmen des Aktionsprogramms «Energie 2000». Die politische Realisierbarkeit von Kraftwerkprojekten und das Ausmass der benötigten Kapazitäten

sowie der Bedarf an Elektrizitätsimporten hängen auch vom Erfolg dieser Politik ab. Le président: L'interpellatrice est partiellement satisfaite de la réponse du Conseil fédéral et demande la discussion. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Vershoben -Renvoyé 114 Stimmen 11 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Spoerry Künftige Elektrizitätsversorgung der Schweiz Interpellation Spoerry Avenir de l'approvisionnement de la Suisse en électricité In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 17 Séance Seduta Geschäftsnummer 94.3419 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 24.03.1995 - 08:00 Date Data Seite 1001-1004 Page Pagina Ref. No 20 025 556 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.